

C. Stadieneinteilung des Carcinoma colli uteri.**Stadium 0:** Präinvasives Wachstum.**Stadium I:** Tumor auf Collum begrenzt, Uterus beweglich.**Stadium II:** a) Übergriff des Tumors auf obere zwei Drittel der Vagina (II. vaginale Variante);

b) Übergriff auf ein oder beide Parametrien, ohne die Beckenwand zu erreichen. Uterus-Beweglichkeit eingeschränkt (II. parametran Variante);

c) Übergriff auf Corpus uteri (III. uterine Variante).

Stadium III: a) Infiltration eines oder beider Parametrien bis auf die Beckenwand mit eingeschränkter Beweglichkeit des Uterus.

Oder massive Infiltration eines Parametrium bis zur Beckenwand (III. parametran Variante);

b) Übergriff des Collum-Carcinoms auf den unteren Teil der Vagina (III. vaginale Variante);

c) Collum-Tumor und isolierte Drüsenmetastase im Becken.

Stadium IV: a) Massive Infiltration beider Parametrien bis Beckenwand (IV. parametran Variante);

b) ganze Scheide oder Scheide halbseitig völlig infiltriert als starres Rohr (IV. vaginale Variante);

c) Übergriff auf Blase und Rectum (IV. rectovesicale Variante);

d) Metastasen außerhalb des Beckens (IV. metastatische Variante).

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952.****Vom 30. Oktober 1952**

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 19. Juni 1952 über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 483) wird bestimmt:

§ 1

Prämienfonds sind zu bilden in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, den volkseigenen Banken (Deutsche Notenbank, Deutsche Investitionsbank, Deutsche Bauernbank), Sparkassen und Versicherungsanstalten sowie nach Erfüllung des von der Stellenplankommission genehmigten Stellenplanes in den Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (Verwaltungen Volkseigener Betriebe WB; Verwaltungsstellen des volkseigenen Handels; Verwaltungen volkseigener Güter und volkseigener Maschinenausleihstationen; Direktionen der Verkehrsbetriebe) und ihnen gleichzusetzenden Verwaltungsstellen.

§ 2

Über die Verwendung des Prämienfonds entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge der

BGL der Verwaltungsleiter. Über die Gewährung von Prämien an Verwaltungsleiter entscheidet der Leiter des dienstaufsichtführenden Verwaltungsorgans.

§ 3

(1) Prämien können in Geld- oder Sachleistungen sowie Zuschüssen zu Urlaubsreisen bestehen.

(2) Der Prämienfonds ist ein Mittel zur Durchführung des Prinzips der materiellen Interessiertheit der Arbeiter und Angestellten an der Erfüllung und Übererfüllung der im Volkswirtschafts- und im Staatshaushaltsplan gestellten Aufgaben.

(3) Prämien werden als Anerkennung für hervorragende Einzel- und Kollektivleistungen gewährt sowie für Verbesserungsvorschläge, die eine Beschleunigung, Vereinfachung, Verbesserung oder Verbilligung der Verwaltungsarbeit und insbesondere eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität und der Rentabilität der sozialistischen Wirtschaft zur Folge haben.

(4) Verbesserungsvorschläge und hervorragende Arbeitsergebnisse sind nach ihrem wirtschaftlichen Nutzen zu prämiieren.

(5) Prämien sind solchen Beschäftigten zu gewähren, die durch besonders gute Arbeit konkrete, auf Teile des Volkswirtschafts- oder Staatshaushaltsplanes abgestellte Arbeitspläne erfolgreich durchführen und damit zur Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes beitragen.

(6) Prämien sind an keine Vergütungsgruppen gebunden; sie dienen nicht zur Abgeltung von Überstunden.

(7) Prämien können an alle in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungsanstalten, den Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft und ihnen gleichzusetzenden Verwaltungsstellen Beschäftigten gezahlt werden, d. h. auch an die Bezieher von E-Gehältern und Dienstaufwandsentschädigung, an die Inhaber von Einzelverträgen und an Halbtags- oder Teilbeschäftigte.

§ 4

In den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungsanstalten und den Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft und ihnen gleichzusetzenden Verwaltungsstellen besteht der Prämienfonds im Planjahr 1952 aus 2V2/0 der tatsächlich gezahlten Lohn- und Gehaltssumme.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.; Georgino
Staatssekretär

* 3. Durchfb. (GBl. S. 789).